

Schulisches LRS-Förderkonzept

1. Einleitung

Der „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (RdErl. d. MK vom 04.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410) sieht vor, dass bei „festgestellten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Rechnen Fördermaßnahmen durchzuführen sind“.

Vorgesehen ist einerseits eine allgemeine Förderung („Bei Schülerinnen und Schülern mit auftretenden Lernschwierigkeiten sind das Selbstvertrauen in die eigene Leistung, die Lernfreude und das Selbstwertgefühl zu stärken, um aus eventueller Über- bzw. Unterforderung resultierenden motivationalen, emotionalen oder sozialen Problemen vorzubeugen.“) Diese Förderung soll bei Schülerinnen und Schülern mit Anfangsschwierigkeiten oder bei geringerem Ausprägungsgrad der Schwierigkeiten binnendifferenzierend im Klassenverband organisiert werden.

Andererseits wird festgestellt, dass „neben besonderen klasseninternen Fördermaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit besonders schweren Problemlagen auch gezielte regelmäßige klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Maßnahmen notwendig sein können“ und dass zu diesem Zweck ein schulbezogenes Förderkonzept zu entwickeln ist.

Das vorliegende Konzept stellt eine schulinterne Vereinbarung über die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die ergriffen werden sollen, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern.

Das Konzept dient der gemeinsamen pädagogischen Orientierung des Kollegiums und will die Kontinuität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse der IGS Burgdorf unterstützen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Handlungsschritte (Feststellung einer LRS, individuellen Förderplanung, Zusammenarbeit mit den Eltern und außerschulischen Institutionen, Fragen der Dokumentation und Evaluation) zusammenfassend beschrieben. Im Interesse einer kontinuierlichen Förderung der betroffenen Schüler ist es wichtig, dass die beschriebene Verfahrensweise von allen am Förderprozess Beteiligten (Lehrern, Schülern, Eltern) umgesetzt wird.

Gerade beim Thema LRS sind der schulischen Förderung deutliche Grenzen gesetzt. Umso wichtiger sind die kontinuierliche Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern, die eine wichtige Rolle bei der sich über Jahre hinziehenden Förderung von LRS-Schülern spielen.

Leitlinien für unser pädagogisches Handeln sind die schnellstmögliche Feststellung nötigen Unterstützungsbedarfes und die kontinuierliche Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Kooperation mit allen Beteiligten (Kollegen, Eltern, Schülern sowie ggf. Vertretern anderer Bildungseinrichtungen) und die Förderung eines zunehmend selbstverantwortlichen Lernens der betroffenen Schüler und Schülerinnen.

Das vorliegende Konzept versteht sich als unser Handlungsrahmen für den schulischen Umgang mit LRS, der immer wieder überdacht und weiterentwickelt werden soll.

2. Die schulrechtliche Basis des Förderkonzepts

Das vorliegende Förderkonzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben, die durch weitere Hinweise konkretisiert worden sind:

- Beschluss der KMK vom 4.12.03: *„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“*
- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) RdErl. d. MK v. 4.5.2010 – 33 – 81071 (SVBl. S. 196), geändert d. RdErl. d. MK v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149), d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81071 (SVBl. S. 222) sowie d. RdErl. d. MK v. 26.6.2013 - 34-81071 (SVBl. S. 300)

3. Definition der LRS

Allgemein versteht man unter LRS eine massive und lang andauernde Störung beim Erwerb der Schriftsprache. Die Schüler und Schülerinnen haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Als mögliche Ursache werden eine genetische Disposition, Probleme bei der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache sowie bei der phonologischen Bewusstheit angenommen. In ihren „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ verweist die Kultusministerkonferenz auf die kontroversen Forschungsergebnisse und darauf, dass folglich „viele Fragen noch nicht abschließend geklärt sind“.

Die Lese-Rechtschreibstörung (F 81.0) und die isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1) sind als psychische Entwicklungsstörungen anerkannt und werden in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) der WHO unter dem genannten Kürzel geführt.

4. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

Der Beschluss der KMK vom 4.12.03: *„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“*

Regelt, dass es Aufgabe der Schule ist festzustellen, ob bei einem Schüler besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Zuständig ist hierfür die Klassenkonferenz. Die Eltern sind über die Feststellung von Förderbedarf zu informieren.

Es ist in der Regel nicht notwendig, dass die Eltern einen Antrag auf Fördermaßnahmen stellen, solange ihr Kind die Sekundarstufe I besucht.

4.1 Die (Erst-)Feststellung der LRS

Der Grundschule kommt eine besondere Rolle bei der Feststellung der LRS zu, da sich die Lernschwierigkeiten i.d.R. schon früh bemerkbar machen. Dennoch soll im ersten Halbjahr der Klasse 5 ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, ob bei einem Schüler Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen. Die Feststellung erfolgt an der IGS Burgdorf aufgrund

1a) entsprechender Schülerakten- bzw. LEBvermerke und Förderpläne aus der Grundschulzeit und der Übergabegespräche mit der abgebenden Grundschule

1b) schwacher Ergebnisse in dem schuleinheitlichen, nicht benoteten Deutschdiktat, das innerhalb der ersten 3 Monate des 5. und 7. Schuljahrgangs geschrieben wird. Das Diktat soll Wesentliche, in der Grundschule vermittelte Rechtschreibphänomene (Großschreibung von Nomen und Satzanfängen, ie, Doppelkonsonanten, eu/äu, Ableitungen a/ä) enthalten und nicht länger als 100 Wörter sein.

1c) auffällig schwacher Ergebnisse in der Eingangsdiagnostik zu Beginn von Jahrgang 5 in den Fächern Deutsch und Englisch

1d) weiterer Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten:

- im Unterricht (Konzentrationsprobleme, Lesetempo, Ablenkbarkeit, Arbeitstempo, vor allem beim Schreiben, Leistungsangst; Probleme nur in einzelnen Fächern etc.)
- bei Klassenarbeiten (umgrenzte Defizite in bestimmten Teilleistungen bzw. Fächern)
- Heftführung (Vollständigkeit, Ordnung, Rechtschreibung, Schriftbild)
- Diskrepanz zwischen hoher Leistungsbereitschaft und schwachen schulischen Leistungen

2. Die Schüler, auf die 1a und/oder 1b und/oder 1c zutrifft, werden durch einen standardisierten Rechtschreibtest (HSP) überprüft. Dieser Test wird vor den Herbstferien von der LRS-Beauftragten durchgeführt und ausgewertet. Die Eltern der Schüler, deren Rechtschreibung mit einem standardisierten Text überprüft werden soll, werden darüber während der Elternsprechtage informiert.

Die Schüler, auf die 1a und/oder 1b in Verbindung mit 1c zutrifft, kommen automatisch in die Förderung. Die Eltern erhalten ein Informationsschreiben. (siehe Anlage 1)

Evtl. vorliegende Fachgutachten sind bei der Feststellung der Schwierigkeiten und bei der Förderplanung einzubeziehen, sind aber nicht allein maßgeblich oder bindend und sind nicht als Voraussetzung für die schulische Förderung einzufordern.

In Bezug auf 1d wird den Eltern eine klinische Untersuchung empfohlen, wenn bei den Schülern organische, psychische oder erhebliche Verhaltensprobleme hinzukommen. Nach Abschluss des oben beschriebenen Testverfahrens entscheidet die Klassenkonferenz im Rahmen einer pädagogischen Konferenz der 5. Klassen direkt nach den Herbstferien über den LRS-Status sowie die jeweiligen Fördermaßnahmen und informiert die Eltern darüber. Der Termin für diese pädagogische Konferenz wird von der Schulleitung festgelegt.

4.2 Die Klassenkonferenz als Entscheidungsgremium

In der Klassenkonferenz schlägt der Deutschlehrer aufgrund seiner besonderen Kenntnis des individuellen Förderbedarfs des Schülers konkrete Fördermaßnahmen vor, die dann die Grundlage für die Beratungen in der Konferenz bilden und ggf. erweitert oder variiert werden können.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Förderdiagnostik (sowie der Evaluation bisheriger Förderpläne) über Art und Umfang von Fördermaßnahmen und dokumentiert ihre Beschlüsse im Konferenzprotokoll und im individuellen Förderplan.

Das Konferenzprotokoll wird vom Klassenlehrer ausgefüllt, der Förderplan vom Deutschlehrer.

Mit Ausnahme der Pädagogischen Konferenzen der 5. Klassen (s.o.) erfolgt die Überprüfung bzw. Fortschreibung der LRS-Förderung der betroffenen Schüler jeweils am Schuljahresende.

5. Fördermaßnahmen

Alle im Folgenden beschriebenen Fördermaßnahmen haben ihre Grundlage in dem individuellen Förderplan des Schülers und gelten jeweils maximal für ein Schuljahr.

5.1 Förderkurse

Für die Klassenstufen 5 bis 7 findet im Rahmen des Förderangebots ein mindestens einstündiger, möglichst aber zweistündiger klassenübergreifender Förderkurs statt. (Der zeitliche Umfang ist abhängig von den durch das Kultusministerium zugeteilten Förderstunden bzw. von den aktuellen personellen Möglichkeiten der Schule.) Der Besuch der Förderkurse ist für die Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend. Dies gilt auch für Schüler, die eine außerschulische Förderung erhalten. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall und nur in Absprache mit der LRS-Beauftragten möglich.

Die Kurse werden von Lehrern geleitet, die sich regelmäßig im Bereich LRS fortbilden bzw. von externen Fachkräften mit entsprechenden Qualifikationen. Ziel der Förderkurse ist es, das Selbstbewusstsein der Schüler zu stärken, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken bzw. zu erhalten sowie Arbeitstechniken und Strategien zu vermitteln, die ihnen helfen Schwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen. Der Unterricht findet weitgehend unabhängig von den Inhalten des Deutschunterrichts statt.

Bei der halbjährlichen Förderplanerstellung soll auch der Eindruck der Förderkurslehrer zu Motivation, Lernverhalten, und Fortschritte des Schülers einfließen. Dies soll durch mündliche Absprache mit dem Deutschlehrer oder durch eine schriftliche Stellungnahme bis eine Woche vor den Konferenzen erfolgen.

5.2 Nachteilsausgleich

Zusätzlich bzw. alternativ zu den Förderkursen (bei höheren Klassenstufen) sieht der „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ Nachteilsausgleiche als Fördermaßnahme vor und nennt beispielhaft einige Formen, etwa

- Verwendung von Wörterbüchern im Unterricht und bei Klassenarbeiten
- verlängerte Arbeitszeiten (auch bei Klassenarbeiten)
- mündliche statt schriftliche Prüfung (z.B. statt schriftl. Vokabeltest)
- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Verzicht auf Tafelmitschriften, Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen)
- Erlaubnis Texte mit einem Textverarbeitungsprogramm zu erstellen
- differenzierte Aufgabenstellungen, z.B. verringertes Arbeitspensum

Obwohl Maßnahmen des Nachteilsausgleichs i. d. R. nicht zu einer Abweichung in der Notengebung führen – anders als die Fördermaßnahmen unter 5.3 - trifft die Entscheidung darüber der Schulleiter. Das Konferenzprotokoll muss folglich die Unterschrift des Schulleiters enthalten.

Beschlossene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind im Förderplan aufzuführen. Anders als bei der „Abweichung von der üblichen Leistungsbewertung“ (vgl. 5.3) darf im LEB aber keine Bemerkung über den gewährten Nachteilsausgleich stehen! Wenn die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs allerdings „Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung bzw. -bewertung haben“ (z.B. bei Benutzung eines Laptops mit Rechtschreibprogramm, bei Diktieren eines Aufsatzes auf Band oder bei einer differenzierten Aufgabenstellung in einer Klassenarbeit), wird auch hier im LEB die Bemerkung stehen:

„Gemäß RdErl. d. MK vom 04.10.2005 "Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" wird bei dir von den Grundsätzen der allgemeinen Leistungsbewertung abgewichen und von einer Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung abgesehen.“

Diese Einschränkung ist v.a. wichtig im Hinblick auf die Oberstufe, da auch hier bestimmte Formen des Nachteilsausgleichs im LEB vermerkt werden müssen.

5.3 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung / „Notenschutz“

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.

Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und sollten mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut werden.

Folgende Formen von Abweichungen von der Leistungsfeststellung und -bewertung können im Einzelfall soweit erforderlich vorübergehend vorgenommen werden:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, v. a. in Deutsch und den Fremdsprachen
- vorübergehender Verzicht auf die Bewertung von Lese- und Rechtschreibleistung in allen Fächern
- zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten

Auch wenn der Schüler im Einzelfall ausreichende Leistungen in der Rechtschreibung erreicht, wird die Rechtschreibleistung im vereinbarten Förderzeitraum nicht gewertet! Die Notwendigkeit der Fördermaßnahme wird zum neuen Halbjahr dann den Fähigkeiten des Schülers entsprechend überprüft.

Auch wenn Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach Ansicht der beteiligten Lehrkräfte zu einer Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung führen, muss die genannte Bemerkung im LEB stehen (vgl. 4.2).

Empfehlenswerte Übungsmaterialien finden die Fachlehrer im LRS- Fach im Lehrerzimmer. Die Kollegen können sich auch gerne an die LRS-Beauftragte wenden. Bei allen vorgenannten Fördermaßnahmen wird folgende Bemerkung im LEB aufgenommen:

„Gemäß RdErl. d. MK vom 04.10.2005 "Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" wird bei dir von den Grundsätzen der allgemeinen Leistungsbewertung abgewichen und

- *von einer Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung abgesehen*

- *deine mündlichen Leistungen werden stärker gewichtet.*

5.4 Binnendifferenzierende und schulexterne Fördermaßnahmen

Eine Anpassung von Schriftart (serifenfrei, z.B. Arial), der Schriftgröße (14), des Zeilenabstands (mind. 1,15) und des Zeichenabstands (110%, erweitert) hat sich ebenso bewährt wie die Regel „eine Zeile, ein Satz“ bei Aufgabenstellungen und sollte fächerunabhängig vor allem bei Arbeitsblättern und schriftlichen Arbeiten berücksichtigt werden.

Neben den gängigen binnendifferenzierenden Maßnahmen (z.B. größere Lineatur, spezifische Arbeitsblätter, besonderer Sitzplatz etc.) können je nach Altersstufe und Schweregrad der LRS zusätzliche Arbeitsmaterialien, die der Deutschlehrer dem Schüler zur häuslichen Bearbeitung gibt, den Förderprozess unterstützen. Dies kann auch in Form von entsprechenden Übungsheften, die im Laufe des Förderzeitraums durchzuarbeiten sind, geschehen und bietet sich für die Jahrgangsstufen an, in denen keine Förderkurse angeboten werden.

Eine außerschulische Förderung ist angesichts der nur begrenzten Möglichkeit zur Binnendifferenzierung und den knapp bemessenen Stundenkontingenten für LRS-Kurse in den meisten Fällen wünschenswert und sollte mit den Eltern erörtert werden. Keinesfalls darf aber eine schulische Förderungsmaßnahme (z.B. Notenschutz in der Oberstufe) von der Durchführung einer außerschulischen Maßnahme abhängig gemacht werden.

6. Förderpläne

Alle im Einzelfall veranlassten Fördermaßnahmen müssen auf dem individuellen Förderplan fußen und sich aus dessen kontinuierlicher Evaluation und Fortschreibung erklären. Dabei sind die Vorgaben für die Erstellung der Förderpläne bei LRS die gleichen wie für die Erstellung von Förderplänen im Fall von Nichtversetzung oder drohendem Leistungsversagen. Die Förderpläne sollen konkrete Maßnahmen beschreiben und realistische Ziele vereinbaren, deren Erreichen nach einem halben Jahr kritisch überprüft werden soll. Alle Fördermaßnahmen gelten für ein Schuljahr. Der Förderplan wird vom Deutschlehrer geschrieben und am LEB-Sprechtage mit den Eltern besprochen.

Eltern und Schüler werden also nach Möglichkeit durch ein direktes Gespräch in die Förderplanung einbezogen und sollen ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Maßnahmen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Persönliche Besonderheiten, z.B. Informationen über die familiäre Situation oder zur kindlichen Entwicklung werden nur mit Einverständnis der Eltern im Förderplan dokumentiert.

Die Konferenzprotokolle und Förderpläne werden – gemeinsam mit allen vorliegenden Fachgutachten und schulinternen Tests - in die Schülerakte abgeheftet. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf Fördermaßnahmen in der Oberstufe.

Bei anstehendem Lehrerwechsel am Ende des Schul(halb)-jahres muss trotzdem in der LEB-Konferenz über evtl. Fördermaßnahmen des kommenden Halbjahres entschieden werden. Das Konferenzprotokoll kommt in die Schülerakte. Eine Kopie des Förderplans wird der LRS-Beauftragten ins Fach gelegt. Diese sorgt dafür, dass die neuen Klassen- und Deutschlehrer die Förderpläne erhalten und so die Kontinuität der Fördermaßnahmen gewährleistet ist.

7. Fördermaterialien

Deutsch-Fördermaterialien befinden sich im LRS-Fach im Lehrerzimmer. Die Schüler der Fördergruppe erhalten individuelles Fördermaterial.

Folgendes Material ist zur Anschaffung bei Teilnahme der Fördergruppe vorgesehen:

2 Schreibhefte DIN A 4, Lineatur 2

1 Mappe DIN A 4, lila

1 Schülerduden Rechtschreibung und Wortkunde (kartoniert)
Das Rechtschreibwörterbuch für die Sekundarstufe I

Folgendes Material beschafft die Schule:

- Netzwerklizenz Carolus
- Orthografikus, Strategiebezogene Rechtschreibkurse in drei Bänden – von der Diagnose zur Förderung, Finken Verlag, Artikel-Nr. 3190
- Lösungshefte von Band 1 bis Band 3 (im Nachbezug, nur von Schule bestellbar)
- 5-Minuten-Diktate 4, 20-Tage-Programm zur Förderung der Rechtschreibung Stolz-Verlag

Elternbrief: Information der Teilnahme an der Förderung:



Integrierte Gesamtschule Burgdorf · Vor dem Celler Tor 91 · 31303 Burgdorf

An die
Eltern von

☎: 05136-972 30 31
Fax: 05136-972 30 33
E-Mail: verwaltung@igsburgdorf.de
Internet: www.igs-burgdorf.de

Burgdorf, ...

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird zukünftig an der Fördermaßnahme Deutsch im Bereich Lesen und Rechtschreibung teilnehmen.

Diese gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Förderung findet mittwochs in L&Ü, betreut von Frau Gaubatz statt. Sie verfügt über eine entsprechende Ausbildung und viel Erfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Schwächen im Lesen und Schreiben.

Im Förder-Förder-Block am Donnerstag wird die Kleingruppe weitere 40 min gemeinsam mit Unterstützung einer Lehrkraft an den entsprechenden individuellen Fördermaterialien arbeiten. Die zweite Hälfte des Blocks verbringt ihr Kind dann wie bisher mit einer interessengeleiteten Forderaufgabe.

Folgende Materialien bitten wir Sie für die Arbeit Ihres Kindes in der Fördermaßnahme anzuschaffen:

- 2 Schreibhefte DIN A 4, Lineatur 2

- 1 Mappe DIN A 4, lila

- 1 Schülerduden Rechtschreibung und Wortkunde (kartoniert)
Das Rechtschreibwörterbuch für die Sekundarstufe I
ISBN: 978-3-411-05185-4
11. Auflage, Erscheinungsjahr: 2014
8,99 €

Für Nachfragen bezüglich der Förderung steht Frau Gaubatz gerne zur Verfügung. Sie erreichen Sie unter c.gaubatz@igsburgdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Saskia van Waveren-Matschke
-komm. Didaktische Leiterin-